

Anlage

Hinweise zur Verrechnung von Bundesleistungen mit den Finanzausgleichsleistungen in Thüringen in Bezug auf den Kommunalen Finanzausgleich

Zunächst werden Ausführungen hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierungsmittel des Bundes, welche durch den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer an die Kommunen ausgereicht werden, getätigt. Der Bund hat zur Entlastung der Kommunen bei den Belastungen aus der Eingliederungshilfe den Weg der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gewählt. Dies macht den Hauptteil des Kompromisses, welcher zwischen den Ländern und dem Bund erzielt wurde, aus.

Diese Mittel, die Steuereinnahmen der Kommunen sind, kommen bereits bei den Kommunen an. Hier erhält das Land keine Mittel, die es in irgendeiner Weise einbehalten könnte. Es findet auch keine Verrechnung mit den Finanzausgleichsleistungen statt. Zwar mögen die Landkreise hiervon direkt nicht partizipieren. Über die Kreisumlage werden jedoch auch die Landkreise an diesen zusätzlichen Steuereinnahmen beteiligt. Dass keine Verrechnung dieser Mehreinnahmen stattfindet, wird am Ende der Hinweise dargelegt.

Ein weiterer Bestandteil dieses Kompromisses war die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft. Neben der Erhöhung durch den Kompromiss bei der sog. Eingliederungshilfe trifft dies auch für die Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigten zu. Diese Mittel fließen in der Tat zunächst dem Land zu, was jedoch dem bundesstaatlichen Gefüge geschuldet ist, dass die Kommunen Bestandteile der Länder sind und der Bund keine direkten Zuweisungen ausreichen kann. Diese Mittel fließen in den Landeshaushalt (Einzelplan 8 – TMASGFF) ein und werden in gleicher Höhe an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgereicht. Im Jahr 2016 und 2017 beläuft sich dieser Betrag auf 119 Mio. Euro bzw. 128 Mio. Euro. Hier behält das Land nichts zurück. Und auch hier findet keine Verrechnung mit den Finanzausgleichsleistungen statt.

Gleiches gilt für die angesprochenen Leistungen des Bundes für die Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier zahlt der Bund einen Anteil von 100% der Ausgaben der Kommunen, so dass den Kommunen keine Belastungen hieraus entstehen. Auch diese Mittel fließen in der Tat zunächst dem Land zu. Sie fließen in den Landeshaushalt (Einzelplan 8 – TMASGFF -) ein und werden in gleicher Höhe an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgereicht. Im Jahr 2016 und 2017 beläuft sich dieser Betrag auf 78,4 Mio. Euro bzw. 83,1 Mio. Euro. Auch hier behält das Land nichts zurück und es findet keine Verrechnung mit den Finanzausgleichsleistungen statt.

Der Bund leistet zusätzlich Investitionsmittel über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz. Dieses zusätzliche Kommunalinvestitionsprogramm hat den Schwerpunkt Schulen. Es handelt sich in Summe aus den beiden Programmen um ca. 150 Mio. Euro, welche den Kommunen über den Landeshaushalt aus den Einzelplänen 17 und 10 zufließen werden. Auch hier behält das Land nichts zurück und es findet keine Verrechnung mit den Finanzausgleichsleistungen statt. Im Gegenteil: Das Land reicht hierzu Zuwendungen aus Landesmitteln zur vollständigen Finanzierung der Eigenanteile der Kommunen aus, was gleichfalls in Summe ca. 15 Mio. Euro sind, welche außerhalb und ohne Anrechnung auf die Finanzausgleichsmasse den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wird den Kommunen ohne Einbehalt und ohne Verrechnung mit der Finanzausgleichsmasse ausgereicht. Diese Mittel fließen im Einzelplan 4 des TMBJS ein und werden dort für Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung an die Kommunen in Thüringen ausgereicht.

Zu den Veränderungen beim Anteil der Länder an der Umsatzsteuer seien ebenfalls einige Bemerkungen gemacht. Seit längerem deklariert der Bund einen Anteil der Länderanteile an der Umsatzsteuer als Mittel für Betriebskosten zum Ausbau der Kindertagesbetreuung im U3-Bereich. Es handelt sich um einen Betrag von 1,9 Mio. Euro in Thüringen. Temporär in den Jahren 2017/2018 um weitere 2,6 Mio. Euro. Gleiches gilt für die teils temporäre Anhebung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2016/2017 und der Integrationspauschale.

Zunächst bleibt hierzu auf folgendes hinzuweisen:

Es handelt sich hierbei um Steuereinnahmen des Landes. Steuereinnahmen unterliegen auf keiner Ebene einer Zweckbindung. Sie stehen als all-gemeine Deckungsmittel zur Deckung aller Ausgaben zur Verfügung. Mit dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz partizipieren die Kommunen bereits ohne weiteres Zutun an diesen Einnahmen des Landes.

Dies vorweggeschickt kehrt das Land zusätzlich im Bereich der Asyl- und Integrationsthematik an die Thüringer Kommunen 50 Mio. Euro aus.

Zusätzlich unterstützt das Land die Kommunen im investiven Bereich, in dem es in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 100 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung stellt, neben der Finanzausgleichsmasse und ohne Anrechnung auf diese.

Zusammenfassend ist zu den beiden Hauptquellen der kommunalen Finanzierung folgendes zu sagen:

Im Bereich der kommunalen Steuereinnahmen sind deutliche Zuwächse zu verzeichnen. In diesem Bereich steigen die Steuereinnahmen prozentual noch mehr als beim Land. Auch wenn man die Steigerungen beim Gemeindeanteil bei der Umsatzsteuer durch die Veränderungen aus dem Kompromiss der Eingliederungshilfe herausrechnet, verbleibt immer noch ein deutlicher Zuwachs. So steigen die Steuereinnahmen 2017 gegenüber 2016 um ca. 75 Mio. Euro. In 2018 werden sie um weitere 42 Mio. Euro, in 2019 um zusätzlich weitere 53 Mio. Euro steigen. Die Steuereinnahmen der Kommunen werden in 2019 gegenüber 2016 um fast 200 Mio. Euro. höher sein. Auch diese Mehreinnahmen werden nicht mit der Finanzausgleichsmasse des Landes verrechnet. Sie verbleiben im Bereich der kommunalen Familie - vollständig.

Und zuletzt ist noch darzulegen, wie sich die Finanzausgleichsmasse entwickeln wird:

Im Jahr 2015 betrug die Finanzausgleichsmasse noch 1.853 Mio. Euro. Bereits in 2016/2017 stieg sie um etwa weitere 50 Mio. Euro auf 1.901 Mio. Euro an. Im Rahmen der aktuellen Haushaltsaufstellung sind für die Finanzausgleichsmasse ca. 1.961 Mio. Euro im Jahr 2018 und 1.963 Mio. Euro im Jahr 2019 geplant. Die Finanzausgleichsleistungen steigen um weitere 60 Mio. Euro an. Eine Minimierung durch Verrechnungen mit Bundesleistungen oder den Steuereinnahmen der Kommunen findet hier also nicht statt.